

# **Teilkonferenz der Rektorinnen und Rektoren der staatlichen Berufsfachschulen (KRB/S)**

---

## **Reglement der Teilkonferenz KRB/S**

*Beschluss der KRB vom 03. Februar 2010*

Gestützt auf § 2 des Reglements der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen im Kanton Zürich (KRB) erstellen die Teilkonferenzen eigene Reglemente für ihren Bereich.

### **§ 1 Zusammensetzung**

Die Rektorinnen und Rektoren der staatlichen Berufsfachschulen, gemäss Anhang, bilden die Teilkonferenz KRB/S.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben der Teilkonferenz**

Die Teilkonferenz behandelt Geschäfte, welche nur sie betreffen oder ihr vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.

Die Teilkonferenz dient dem Informationsaustausch, der Pflege informeller Kontakte und bildet ein Diskussionsforum für die Belange der staatlichen Berufsfachschulen.

Sie wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

### **§ 3 Der Vorstand**

Der Präsident/die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstands erfüllen dieselben Aufgaben in ihrem Teilbereich wie der Vorstand der Gesamtkonferenz für die KRB.

### **§ 4 Einberufung und Durchführung des Teilkonferenz**

Die Teilkonferenz tagt in der Regel im Anschluss an eine Gesamtkonferenz.

Die Teilkonferenz wird durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern einberufen. Einladungen werden rechtzeitig zugestellt.

Über die Teilkonferenz wird ein Beschlussprotokoll geführt, das auch dem Präsidenten, der Präsidentin der Gesamt- und der übrigen Teilkonferenzen sowie den Vertretern des Mittelschul- und Berufsbildungsamts zugestellt wird.

### **§ 5 Sitz und Sekretariat der Teilkonferenz**

Der Sitz der Teilkonferenz befindet sich am Ort der Schule, die der jeweilige Präsident /die jeweilige Präsidentin leitet.

Die Präsidentin/der Präsident führt an ihrer/seiner Schule das Sekretariat der Teilkonferenz. Die Schule der Präsidentin/des Präsidenten budgetiert die für die Sekretariatsführung notwendigen personellen und finanziellen Mittel in der Schulrechnung. Auszahlungen von Überstunden sind möglich.

## **§ 6 Entlastungen**

Die Präsidentin/der Präsident und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden für ihre Arbeit im Dienste der Teilkonferenz entlastet. Die Entlastung richtet sich nach § 12 des Reglements der KRB.

Die Entlastung wird der jeweiligen Schulrechnung belastet.

## **§ 7 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

Gemäss Beschluss der KRB vom 26. Januar 2011

*René Guillod, Präsident KRB*

*Markus Krähenbühl, Präsident KRB/S*